

§ 6
Probengewicht

(1) (Mindest-)Gewicht der an die Prüfstellen einzusendenden Proben:

Kiefer	50 g
Weymouthskiefer	50 g
Schwarzkiefer	70 g
Bankskiefer	50 g
Zirbelkiefer	500 g
Fichten	50 g
Weißtanne	100 g
Lärchen	50 g
Douglasie	50 g
Hickory	1000 g
Zypressen	30 g
Lebensbaum	30 g
Buche	250 g
Hainbuche	200 g
Traubeneiche	1500 g
Stieleiche	2000 g
Roteiche	1200 g
Ahorne	300 g
Erlen	30 g
Birken	30 g
Linden	200 g
Robinie	50 g
Esche	200 g
Pappel	5 g
Rüstern	50 g
Wildapfel und Wildbirne	100 g
Maulbeere	30 g
GINSTER	50 g

(2) Soll zusätzlich der Wassergehalt des Saatgutes festgestellt werden, so sind

bei leichtem Saatgut 50 bis 100 g wiegende,
bei schwerem Saatgut 100 bis 200 g wiegende
besondere Proben herzustellen und einzusenden.

(3) Soll die Echtheit der Sorte bestimmt werden, so sind mehrere, für die Partie charakteristische, ungelentete Zapfen der Samenprobe beizulegen.

§ 7
Verpackung

(1) Die Proben sind in besonderen Musterbeuteln oder in möglichst festen Behältern sorgfältig — vor Feuchtigkeit geschützt, jedoch nicht luftdicht — zu verpacken, zu plombieren oder zu versiegeln.

(2) Proben, die auf Wassergehalt hin untersucht werden sollen, sind in Glasflaschen oder Blechbüchsen zu verpacken. Die Probebehälter sind möglichst voll aufzufüllen und mit Siegelack, Isolierband od. ä. luftdicht zu verschließen.

§ 8
Untersuchungsberichte

(1) a) Nach Feststellung der Keimschnelligkeit wird ein Vorbericht zugesandt.

b) Falls unmittelbar feststellbare Werte (z. B. Reinheit) zu Beanstandungen Anlaß geben, wird sofort ein Vorbericht abgegeben.

(2) Bei Sämereien mit längerer Keimprüfungsdauer als 14 Tage werden außer dem Vorbericht, im Abstand von 7 Tagen, Zwischenberichte gegeben.

(3) Sofort nach Abschluß der Untersuchungen wird der Endbericht abgegeben.

(4) ^Sämtliche Untersuchungsberichte werden auf einem einheitlichen Vordruck (Anlage 2), bei Vor- und Zwischenberichten jedoch ohne Unterschrift und Dienstsiegel abgegeben.

§ 9
Prüfungsgebühren

(1) Die gemäß § 1 durchzuführende Prüfung von Forstsaatgut bei den unter § 2 bezeichneten Prüfstellen erfolgt kostenlos.

(2) Die Postgebühren für die Zustellung der Untersuchungsberichte gehen zu Lasten des Empfängers.

§ 10
Berichterstattung der Prüfstellen

(1) Die Prüfstellen für Forstsaatgut der Deutschen Demokratischen Republik haben am Schluß jedes Monats über die Prüfungsergebnisse an die Hauptabteilungen Forstwirtschaft der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder ihres Zuständigkeitsbereiches zu berichten.

(2) Art und Inhalt der Berichterstattung bestimmt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Forstwirtschaft.

§ 11
Prüfungsbestimmungen

(1) Auf der Grundlage der in dem „Methodenbuch für die Untersuchungen von Saatgut“ festgelegten allgemeinen Arbeitsvorschriften sind von den Prüfstellen spezielle Prüfungsbestimmungen für Forstsaatgut aufzustellen.

(2) Diese Prüfungsbestimmungen dienen nach Genehmigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Forstwirtschaft, als Arbeitsvorschriften für die technische Durchführung der Forstsaatgutprüfung in den Prüfstellen.

§ 12

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1, 4 und 5 dieser Anordnung verstößt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 145 vom 24. September 1948 zur Regelung der Preise für Forstsaamen und Forstpflanzen (PrVOB1. S. 235) im § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 und 7 treten außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister